

# STEUERBERATERKAMMER HAMBURG

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

## RICHTLINIEN DES KAMMERVORSTANDES ÜBER STUNDUNG UND ERLASS VON BEITRÄGEN

### I. Stundung von Beiträgen (§ 5 Abs. 1 der Beitragsordnung)

1. Fällige Beiträge können vom Vorstand ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die termingemäße Zahlung mit unbilligen Härten für das Kammermitglied verbunden ist.
2. Das Mitglied soll vor Fälligkeit einen Antrag stellen, diesen begründen und einen Zahlungsvorschlag machen.
3. Der Schatzmeister ist ermächtigt, über Stundungsanträge zu entscheiden. Bei Ablehnung eines Antrages kann der Vorstand angerufen werden.

### II. Erlass von Beiträgen (§ 5 Abs. 2 der Beitragsordnung)

1. Wenn sich ein Mitglied in einer **wirtschaftlichen Notlage** befindet, kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Das Mitglied hat den Antrag zu begründen und auf einem Formblatt einzureichen. In diesem Formular hat der Antragsteller die Höhe seiner wirtschaftlichen Einkünfte im Beitragsjahr zu erklären. Die Kammergeschäftsstelle versendet diese Antragsformulare auf Anforderung. Die im Antrag gemachten Angaben sind durch geeignete Unterlagen (Steuerbescheide, Gewinnermittlungen, Verdienstbescheinigungen) nachzuweisen.
2. Über einen Erlassantrag kann erst nach Ablauf des Beitragsjahres entschieden werden, weil erst danach die wirtschaftlichen Einkünfte feststellbar sind. Vorher eingegangene Erlassanträge sind wie Stundungsanträge zu behandeln, wobei dem Mitglied mitzuteilen ist, dass vorerst eine befristete Stundung ausgesprochen wird. Vor Ablauf der Stundungsfrist ist der Erlassantrag zu erneuern bzw. zu vervollständigen. Die Stundung soll außerdem grundsätzlich bis zum **31. Januar des Folgejahres** ausgesprochen werden mit der Auflage, dass bis zu diesem Zeitpunkt ein vollständiger Erlassantrag in der Kammergeschäftsstelle vorliegen muß.
3. Ein Erlass soll nur gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Einkünfte des Mitgliedes gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinien den Betrag von € 17.000,- nicht überschreiten.

4. Wirtschaftliche Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien sind die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung folgender Hinzurechnungen:

1. Hinzurechnungen von Freibeträgen, insbesondere solchen nach § 19 Abs. 2 EStG (Versorgungsfreibetrag) und nach § 20 Abs. 4 EStG (Sparerfreibetrag)
2. Differenz zwischen Bruttobezug und Ertragsanteil bei sonstigen Einkünften
3. Abschreibungen bei Einkünften im Sinne des § 21 EStG.

5. Bei Erlass von Beiträgen sind grundsätzlich folgende gestaffelte Sätze anzuwenden:

Bei Einkünften im Sinne dieser Richtlinie:

**bis € 17.000 p.a. = 25% Erlass**  
**bis € 15.000 p.a. = 50% Erlass**  
**bis € 13.000 p.a. = 75% Erlass**  
**bis € 11.000 p.a. = 90 % Erlass**

Ein Erlass des gesamten Kammerbeitrags ist in besonderen Einzelfällen möglich.

6. Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres das **72. Lebensjahr** vollendet hatten und sich nach ihrer Erklärung in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, können auf Einzelantrag auch ohne besonderen Nachweis einen Beitragserlass von 50% erhalten.
7. Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres das **75. Lebensjahr** vollendet hatten, können auf Antrag ganz von der Beitragszahlung freigestellt werden.
8. Steuerberatungsgesellschaften nach § 49 Abs. 1 StBerG kann ein Beitragserlass nicht gewährt werden.
9. Der Schatzmeister und sein Stellvertreter sind gemeinsam ermächtigt, über vorliegende Erlassanträge zu entscheiden. Wird von ihnen ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, kann das Mitglied den Vorstand zur Entscheidung anrufen.
10. Diese Fassung der Erlass- und Stundungsrichtlinien ist erstmals auf Anträge für das Kalenderjahr 2002 anzuwenden.